



Im Feld erlaubt, auf der Strasse nicht: Weil die Rundballengabel über keine Ladefläche verfügt, dürfen mit ihr auf der Strasse keine Waren transportiert werden. Wer dies trotzdem machen will, benötigt eine Bewilligung der Behörden. Bilder: R. Hunger

Warentransporte im Heck

Dürfen auf einer Ballengabel im Heckanbau des Traktors Rundballen transportiert werden? So klar die Frage ist, so viel bietet sie Raum für unterschiedliche Auslegungen.

Aldo Rui

«Ich besitze eine Ballengabel für den Heckanbau an den Traktor und transportiere damit auf dem Hof Rundballen von der Scheune in den Stall. Darf ich auch auf der Strasse fahren, wenn die Heckballengabel mit einem Rundballen beladen ist?»

Diese Frage wurde kürzlich an den SVLT gerichtet. Gemäss Verkehrsregelnverordnung (VRV, Art. 73, Abs. 4) dürfen Waren mit Motorfahrzeugen nur auf einer Ladefläche befördert werden. Eine Ladegabel (ob Heck oder Front) ist streng genommen keine Ladefläche.

Abklärungen haben ergeben, dass bereits im Jahre 2004 das Bundesamt für Straßen (Astra) sich in ähnlicher Sache im Rahmen eines Strafverfahrens dazu äussern musste – und zwar wie folgt:

«Zusatzeräte im Sinne von Art. 164, Abs. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) dienen der Arbeits verrichtung bei der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs und nicht dem Gütertransport auf Strassen. Kantonale Behörden können aus zwingenden Gründen für den Transport besonderer Güter an Kranen, auf Ladegabeln und dergleichen aber Ausnahmen bewilligen.»

Was sagt der Rechtsanwalt?

Wir haben Rechtsanwalt Stephan Stulz mit dieser Fragestellung konfrontiert. Seine Stellungnahme:

«Insbesondere aufgrund der stetig wachsenden Mechanisierung und Effizienzsteigerung existieren in der Landwirtschaft zunehmend multifunktionelle Vorrichtungen

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich «Weiterbildung und Beratung» des SVLT herangetragen werden. Anfragen an den SVLT in Ricken: Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch

und Geräte, die nicht immer und vollständig den gesetzlichen Begrifflichkeiten zugeordnet werden können – auch im Bereich Ladung und Ladeflächen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) beispielsweise erachtet den Transport von Rundballen mit einem Traktor grundsätzlich als zulässig und schreibt in einer Wegleitung: «Mit geeigneten Transportgeräten darf am Heck eine gesicherte Grossballe transportiert werden. Vorne dürfen auf der Strasse keine Ladungen transportiert werden.»

Nach dem Wortlaut des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) darf mit einem Motorfahrzeug grundsätzlich alles transportiert werden, solange nicht überladen wird und die Ladung niemanden gefährdet oder belästigt beziehungsweise herunterfallen kann. Ob nun ein Traktor mit einer Heckschaukel oder mit einer Heckballengabel gemeinschaftlich als Motorfahrzeug im Sinne von Art. 73, Abs. 4 VRV zu interpretieren ist, ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 73 VRV nicht eindeutig.

Festgehalten werden kann, dass zum Zeitpunkt des Erlasses von Art. 73, Abs. 4 VRV, nämlich 1962, die landwirtschaftliche Mechanisierung eine andere war als heute. Bei dieser Ausgangslage wären Gesetz und Verordnungsbestimmungen gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen.»

Auslegung von Gesetzen

Ist ein Gesetzestext nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei nicht nur der Wortlaut (grammatikalische Auslegung) zu berücksichtigen ist. Es kommt auf den Zweck der Regelung, die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an.

Die Entstehungsgeschichte dient als Hilfsmittel, den Sinn der Norm zu erkennen. In seiner Auslegung kommt Rechtsanwalt Stulz zum Schluss, dass das Mitführen von Grossballen am Heck eines Traktors mittels Zusatzgeräte nicht verboten ist. Die Ladefläche muss dabei nicht zwingend als eigentliche physikalische Ladefläche ausgebildet sein. Sie ist aber so zu gestalten, dass das Ladegut beim Transport in den zu erwartenden Verkehrssitu-

ationen nicht herunterfallen oder Gefährdungen hervorrufen kann.

Korrekt sichern

Beim Ballentransport im Heck müssen die Sicherheitsmaßnahmen wie die Ladungssicherung mit Spannsets ebenso eingehalten werden wie die zulässige Gesamtbreite von 2,55 m und die korrekte Beleuchtungseinrichtung mit Markiertafeln (rot-weisse Streifen).

Bei Ladefahrzeugen nicht erlaubt

Mit Ladefahrzeugen (Teleskop-, Hof-, Frontlader etc.) dürfen im Strassenverkehr keine Ballen oder andere Ladungen am Greifer, also am Werkzeug, transportiert werden. Grundsätzlich gilt: Mit Arbeitsfahrzeugen dürfen auf der Strasse keine Sachentransporte ausgeführt werden. Siehe dazu auch den ausführlichen Artikel «Mit Ladefahrzeuge auf die Strasse» in der «Schweizer Landtechnik» (Nr. 3, 2020). ■

Meier Maschinen AG
8460 Marthalen · 052 305 42 42 · www.hm-maschinen.ch

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Service de prévention des accidents dans l'agriculture (SPAA)
Servizio per la prevenzione degli infortuni nell'agricoltura (SPIA)



Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) ist eine private Stiftung und der Präventionsdienstleister für die Landwirtschaft und anverwandte Berufsgruppen. Die Förderung von Unfallverhütung und Gesundheitsschutz ist unser Auftrag, unsere Stärke und unsere Leidenschaft. Die Branchenlösung «agriTOP», ein professionelles Beratungs- und Schulungsangebot sowie ein umfassendes Verkaufsortiment an Sicherheitsartikeln bilden den Kern unserer Tätigkeit.

Zur Verstärkung unseres Teams in Schaffhausen suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine Initiative Persönlichkeit als

Fachspezialist/in landw. Maschinen und Strassenverkehr

Ihre Hauptaufgaben

Als Fachspezialist/in für den Bereich landw. Strassenverkehr und Maschinensicherheit sind Sie verantwortlich für die Beratung, Schulung und direkte Betreuung unserer Kunden vor Ort. Das Erarbeiten der notwendigen Grundlagen und das Erstellen von Informationsmaterialien gehört ebenso zu Ihren Aufgaben wie der regelmässige Austausch mit Fachstellen im In- und Ausland. Die Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen bringen Sie leichter für die Entwicklung von Kampagnen und für die Weiterbildung ein. Als direkter Ansprechpartner für landw. Lohnunternehmen und Spezialbetriebe setzen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse bedarfsgerecht und individuell ein. Im Weiteren vermitteln Sie die Themen aus Ihrem Fachgebiet im Rahmen von Weiterbildungen in der ganzen Deutschschweiz.

Ihr Profil

- Praktische Kenntnisse der landwirtschaftlichen Branche
- Technische oder landwirtschaftliche Grundausbildung
- Höhere Fachausbildung oder Hochschulabschluss
- Praxiserfahrung als Kursleiter/in im Umfeld der Landwirtschaft
- Kontaktfreudig, engagiert und flexibel
- Selbständige Arbeitsweise und hohe Eigeninitiative
- Städtisches Deutsch in Wort und Schrift, gute mündliche Französischkenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Bereich Arbeitssicherheit

Wir bieten Ihnen

Auf Sie wartet eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit mit viel Freiraum für Ideen und Eigeninitiative. Ein motiviertes Team unterstützt Sie bei der Einarbeitung und der täglichen Arbeit.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Geschäftsführer Thomas Frey unter 062 739 50 40 gerne zur Verfügung.

Senden Sie uns Ihre Bewerbung in elektronischer Form an:
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Picardistrasse 3
5040 Schaffhausen
thomas.frey@bul.ch